

Satzung des Segel – Club Bosen e. V. (SC BO)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Name des Vereins ist Segel – Club Bosen e. V. (SC BO).
2. Er hat seinen Sitz in Bosen-Eckelhausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes St. Wendel eingetragen und führt dann den Zusatz: e. V..
3. Der Verein verfolgt ausschließlich u. unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eingewirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Satzungszweck wird allgemein verwirklicht durch die Pflege des Segelns als Breiten- und Leistungssport, der Veranstaltung von Regatten, die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen und Material zur Ausübung des Segelsports insbesondere auch durch:
 - a) Übungs- u. Wanderfahrten (Törns)
 - b) Besuch, Teilnahme und Ausrichtung von Regatten
 - c) Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen
 - d) Teilnahme an Ergänzungssportarten
 - e) Ausbildung und Förderung von jugendlichen Mitgliedern
4. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Saarländischer Segler (LVSS) und im Deutschen Segler Verband (DSV).
5. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sind unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten und zu fördern.

§ 2 Vereinsfarben, Stander

1. Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.
2. Standerbeschreibung: schwarzumrandeter weißer Stander mit Boje und zwei wehenden Wimpeln.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung, die bei Minderjährigen von dem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden muß.
2. Der Vorstand kann sich mit Mehrheit gegen die Aufnahme eines Mitgliedes aussprechen. Der Eintrittswillige kann dagegen beim Vereinsrat Einspruch erheben. Der Vereinsrat entscheidet endgültig.
3. Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung sowie zusätzlich erlassener Ordnungen unterworfen. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Streichung oder Ausschuß.
5. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung erfolgt per Einschreiben an den Vorstand und muß eigenhändig, bzw. bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter, unterschrieben sein.

6. Bei Zahlungsrückständen von 6 Monaten kann die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus Beitragsrückständen sowie deren gerichtliche Betreuung vorbehält.
7. Art der Mitglieder:
 - a) Ausübendes Mitglied (aktives) kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und am Wassersport aktiv teilnimmt.
 - b) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die, ohne die Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, den Segelsport durch persönlichen oder materiellen Einsatz fördern.
 - c) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zur sportlichen Betätigung muß in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.
8. Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereines zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluß ist innerhalb 10 Tagen nach Zustellung eine schriftliche Beschwerde an den Vereinsrat zulässig. Der Vereinsrat entscheidet endgültig.
9. Bei Auflösung der Sparte Segeln im SC-Bosen e. V. gelten deren Mitglieder automatisch als Mitglieder des Vereins Segel - Club Bosen e. V. (SC BO) wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht binnen 4 Wochen nach Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses schriftlich widersprechen. Der Auflösungsbeschluß und diese Satzungsbestimmung sind allen Mitgliedern der Sparte Segeln im SC-Bosen e. V. vor dem Termin der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses mitzuteilen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Segel – Club Bosen.
2. Die Benutzung der vereinseigenen Gebäude, Grundstücke und Geräte steht jedem Mitglied offen. Der Vorstand kann über Art und Umfang dieser Nutzung gesonderte Bestimmungen erlassen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Um das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren, ist jedes Mitglied verpflichtet, den Verein nach Kräften zu fördern und nicht gegen die Satzung und sonstige Ordnungen zu verstoßen.

§ 7 Ehrung

1. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereines besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluß einer Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Die so geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft.
3. Sie sind beitragsfrei.

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Vereinsmitglieder sind, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beitragspflichtig. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Sämtliche Beiträge und Gebühren sind bei Fälligkeit zu zahlen und werden per Bankeinzugsermächtigung als Jahresbeitrag abgebucht. Für Mahnungen können Mahngebühren, für einzuholende Beiträge Inkassogebühren erhoben werden.

§ 9 Wahl und Stimmrecht

1. Sämtliche Mitglieder erlangen mit vollendetem 16. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, ausgenommen Vermögenssachen; hierfür ist Volljährigkeit erforderlich.
2. Jugendliche Mitglieder können an Vereinsversammlungen als Zuhörer teilnehmen, falls die betreffende Versammlung es nicht anderweitig beschließt.

§ 10 Vermögen

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben und sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen besteht.

§ 11 Organe

1. Organe des Vereines sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Vereinsrat

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereines statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung und Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen und müssen drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Sie sind zu begründen. Den Wahlvorschlägen ist die Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. Mit 2/3 Mehrheit kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß Anträge und Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung gestellt werden können.
3. Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:
 - a) der Jahresbericht des Vorstandes
 - b) der Rechnungsbericht und der Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Organe
 - d) die Neuwahlen
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 - f) die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - g) der An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die den Verein jeweils über 10.000,00 DM hinaus verpflichten.
4. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig.
5. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche MV einberufen. Er muß dies auf Verlangen von mindestens 20 % aller stimmberechtigten Mitgliedern tun, wenn 2/3 der Mitglieder des Vereinsrates dies verlangen.
6. Der Antrag auf Entlastung darf von keinem Funktionsträger oder Organ des Vereins gestellt werden.
7. Sämtliche Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gewertet.
8. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
9. Die MV kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Der Vorstand

1. der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer u. Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Jugendobmann und seinem Vertreter
 - f) dem Sportwart
 - g) dem Wettfahrtleiter
 - h) dem Obmann für Fahrtensegeln und Umwelt
 - i) dem/den Beisitzern
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Entscheidung über die Verwendung der Anlagen. Ihm obliegen die evtl. notwendigen Anstellungen und Entlassungen von Personal.
3. Der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leitet die MV.
4. Dem Schriftführer u. Geschäftsführer obliegen die Aufgaben der Geschäftsführung. Er leitet die Geschäftsstelle und führt den notwendigen Schriftverkehr. Außerdem ist er verantwortlich für die Sitzungsberichte der einzelnen Organe. Die Berichte müssen die gefaßten Beschlüsse enthalten und sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Der Schatzmeister hat die gesamte Kassenverwaltung zu leiten. Seine Unterschrift, soweit sie nicht von interner Bedeutung ist, bedarf der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden sowie des Schriftführers u. Geschäftsführer.
6. Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schrift- u. Geschäftsführer vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
7. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zwei mal im Jahr. Zu den Sitzungen wird schriftlich geladen.
8. Der Sportwart, der Obmann für Fahrtensegeln und Umwelt sowie der Jugendobmann sowie der Wettfahrtleiter leiten eigenverantwortlich den gesamten sportlichen Vereinsablauf in Absprache mit dem Vorstand.

§ 14 Bildung von Ausschüssen

1. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden.

§ 15 Der Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer (Geschäftsführer), dem Schatzmeister sowie 4 aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Der Vereinsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
2. Dem Vereinsrat obliegt die vereinsinterne Schlichtung von Streitigkeiten. Er ist ermächtigt, vom Vorstand Auskünfte zu verlangen.
3. Der Vereinsvorsitzende kann bei dringenden und wichtigen Entscheidungen den Vereinsrat einberufen.
4. Der Vereinsrat tagt bei Bedarf.

§ 16 Wahlen für die Organe

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder des Vereinsrates werden alle 2 Jahre von der MV gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Bei mehr als einem Wahlvorschlag muß geheim abgestimmt werden.
3. Wählbar ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 17 Sitzungen

1. Vorstand, Ausschüsse und Vereinsrat sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums anwesend ist.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres aus, so ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger zu berufen.

§ 18 Rechnungsprüfer

1. Die MV wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern 2 Rechnungsprüfer für die Amtszeit von 2 Jahren. Zu den Rechnungsprüfern können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand bzw. dem Vereinsrat angehören.
2. Die Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen und bestätigen durch ihre Unterschrift. Sie berichten in der Mitgliederversammlung.
3. Bei Zwischenprüfungen müssen die Rechnungsprüfer vorgefundene Mängel dem Vorstand (wenn der Vorstand die Mängel verursacht hat, dem Vereinsrat) berichtet und falls notwendig, die sofortige Einberufung einer außerordentlichen MV beantragen.
4. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener und überschaubarer Zeiträume während und am Schluß des Geschäftsjahres erfolgen.
5. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

§ 19 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen entstandenen Schadensfälle, es sei denn, es liegt eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Organe vor.
2. Bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung des Vereinseigentumes ist voller Schadensersatz zu leisten
3. Jedes Mitglied hat ein Boot bei einer Haftpflichtversicherung zu versichern.
4. Der Verein hat eine Sportunfallversicherung abzuschließen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und eine MV mit 9/10 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern dies beschließt.
2. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird so verwendet, daß zunächst die Schulden damit gedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit Dritten entstanden sind.
3. Das verbleibende Restvermögen fällt an die Gemeinde Nohfelden – Ortsteil Bosen-Eckelhausen -, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu

§ 21 Schlußbestimmungen

1. Alle Ämter sind Ehrenämter. Der Vorstand kann halb- oder hauptamtliche Mitglieder bestellen.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht.
3. Die Bestimmungen des §§ 21 – 79 BGB gelten, soweit die Satzung keine besonderen Regelungen vorsieht.
4. Geschäftsordnungen der Organe können erstellt werden.
5. Die Satzung tritt am 20.10.1992 in Kraft.